



BESTVENT
LIGHT



BESTVENT
SOUND



BESTVENT
STAGE



BESTVENT
VIDEO



BESTVENT
FLEXIBLE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Geltung, Vertragssprache

- 1.1 Angebote und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer.
- 1.2 Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die **bestvent GmbH und die bestvent group GmbH, Raiffeisenstr. 5, 87509 Immenstadt (nachfolgend „Bestvent“)**, mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) über die angebotenen Leistungen schließt.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, wenn und soweit Bestvent diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen von Bestvent auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn Bestvent auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.4 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- 1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass Bestvent diese im Einzelfall erneut einbeziehen muss.
- 2 Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen (Teil I) und den jeweiligen Sonderbedingungen (Teile II und III) gehen die jeweiligen Sonderbedingungen den Allgemeinen Bedingungen (Teil I) vor.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote (Kostenvoranschläge) sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestvent hält sich an Angebot für die Dauer von 2 Wochen gebunden. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei Bestvent in Textform, dass der Vertragspartner die Leistung gem. Angebot bestellen möchte. Mit Annahme des Angebots erkennt der Vertragspartner diese AGB an.
- 2.2 Der Vertragspartner hat die Angaben zu Produkten und Leistungen auf Angeboten und Auftragsbestätigungen gründlich zu prüfen und bei Abweichungen Bestvent unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Auftrages seitens Bestvent zustande, soweit nicht bereits das Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet war.
- 2.4 Aus der Vormerkung/Reservierung eines Mietgegenstandes kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, solange und soweit kein verbindlicher Vertrag zwischen Bestvent und dem Vertragspartner vereinbart wurde. Bestvent und der Vertragspartner verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Bestellt der Vertragspartner per E-Mail oder telefonisch, wird Bestvent den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt keine Auftragsbestätigung dar. Der Vertragstext wird von Bestvent nach Vertragsabschluss gespeichert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Vertragspartner jederzeit unter www.bestventde zugänglich und können von diesem abgespeichert und ausgedruckt werden. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Vertragspartner den Vertragstext sowie diese AGB auch in Textform zur Verfügung gestellt.

- 2.6 Angaben von Bestvent zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Anderes gilt dann, sofern und soweit Bestvent eine ausdrückliche Garantie übernimmt.
- 2.7 Auskünfte und Erläuterungen durch Bestvent und deren Mitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die Produkte dar. Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn Bestvent schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.
- 2.8 Bestvent behält sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Bestvent weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Bestvent diese Gegenstände/Unterlagen vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.9 Bestvent behält sich vor, Voranzeigen, Muster etc. anzubieten. Diese werden weder Leistungsbestandteil noch besteht ein Anspruch auf Aufnahme dieser in das Sortiment. Die Eigenschaften von Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise von Bestvent zu bezahlen. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Gesamtpreise inkl. der Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Transport, Porto, Versand, Fracht, Versicherungen oder etwaiger Zoll und andere Gebühren oder öffentliche Abgaben sind im Gesamtpreis nicht enthalten und werden separat ausgewiesen.
- 3.3 Hat der Vertragspartner eine Kostenschätzung erhalten, dürfen die tatsächlichen Kosten diesen um maximal 10 % überschreiten. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen die im Voraus geschätzten Kosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist der Vertragspartner hiervon zu verständigen und es ist eine Vereinbarung zu treffen. Kündigt der Vertragspartner wegen Überschreitung der Kostenschätzung, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen einschl. der Aufwendungen für bestellt und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen zzgl. einer Pauschale i.H.v. 90 % auf die nicht erbrachten Aufwendungen. Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Bestvent nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Belegung des Termins stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.
- 3.5 Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, soweit dies mit dem Vertragspartner vereinbart wurde; die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.
- 3.6 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Vertragspartners werden dem Vertragspartner zusätzlich berechnet. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Vertragspartner veranlasst sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.7 Bestvent hat zudem Anspruch auf Ersatz folgender Auslagen:
- 3.7.1 Etwaige Mehrkosten für zusätzlichen Reinigungsaufwand aufgrund grober Verschmutzung

- 3.7.2 Gebühren/Vergütungen gegenüber Urheberrechtsverwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort usw.) und/oder Urheber für die Beschaffung von Lizenzrechten
- 3.7.3 Kosten für etwaige mit dem Vertragspartner abgesprochene Leistungen externer Dienstleister
- 3.7.4 Ersatz von sonstigen Aufwendungen gegen Belegvorlage, die Bestvent nach den Umständen zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung für erforderlich halten durfte.

Kosten Dritter können dem Vertragspartner auch unmittelbar durch Dritte in Rechnung gestellt werden.

- 3.8 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro und auf Rechnung. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Vertragspartner das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt der Vertragspartner stets die anfallenden Bankspesen.
- 3.9 Bestvent ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Bestvent behält sich das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang des Vorschusses oder – soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Vertragspartner bestehen – nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. Bestvent behält sich vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz Mahnung den Vorschuss nicht bis einen Tag vor Liefer-/Leistungsbeginn bezahlt hat. Bestvent ist berechtigt, vom Vertragspartner einen Nachweis der Banküberweisung in Kopie zu verlangen.
- 3.10 Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung einer elektronischen Rechnung (PDF-Format) einverstanden. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass mit der Zusendung einer digitalen Rechnung an ihn Archivierungspflichten einhergehen.
- 3.11 Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Bestvent. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % Zinsen je angefangener Woche zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Des Weiteren steht Bestvent eine Verzugs pauschale von 40,00 Euro zu.
- 3.12 Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 3.13 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht zur Zahlung nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der nach Erfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungsbeziehungen bzw. Arbeiten steht. Im Übrigen ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.14 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.15 Einwendungen gegen die Abrechnung der erbrachten Leistungen hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Vertragspartner genehmigt. Bestvent wird den Vertragspartner mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 3.16 Gerät der Vertragspartner mit einem Betrag von mindestens 10% der offenen Gesamtforderung in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen werden sofort fällig. Bestvent ist berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Vertragspartners von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, ist

Bestvent nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 3.17 Bestvent ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (nachfolgend „Gesamtkosten“) bestehen aus Kosten für Transport, Materialeinkauf sowie sonstigen Zukäufen, Strom, Personal und freie Dienstleister. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, darf Bestvent die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Bestvent wird bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Bestvent wird den Vertragspartner über Änderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.
- 3.18 Unabhängig von Ziff. 3.17 ist Bestvent für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Beendigungsrecht.

4. Eigentumsvorbehalt bei Kaufverträgen und/oder Werkverträgen/Werklieferungen

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Bestvent bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich aller künftigen entstehenden Ansprüche aus später geschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von Bestvent, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird.
- 4.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Bestvent abgetreten. Bestvent nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
- 4.3 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Bestvent zusteht, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Bestvent auf Verlangen des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Bestvent zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Unsteht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 4.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Vertragspartner Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Vertragspartner erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Vertragspartner seine Zahlung einstellt, oder Bestvent gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 4.5 Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Bestvent ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Bestvent ab, der dem von Bestvent in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der an Bestvent abgetretene Teil der Forderung ist

vorrangig zu befriedigen. Der Vertragspartner darf keine Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern treffen, die die Rechte von Bestvent in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen.

- 4.6 Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Vertragspartner wird die geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Bestvent weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist Bestvent berechtigt, die Einzugsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann Bestvent nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dessen Vertragspartnern verlangen. Auf Verlangen von Bestvent ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu übergeben.
- 4.7 Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in den mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Bestvent ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 4.8 Hat der Vertragspartner Forderungen aus der Weiterveräußerung der von Bestvent gelieferten oder zu liefernden Produkte bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte von Bestvent gem. der vorstehenden Regelungen beeinträchtigt werden können, hat er Bestvent dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist Bestvent berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Vertragspartner nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 4.9 Hat der Vertragspartner seinen Sitz in der Schweiz und ist die Ware für dessen Betrieb in der Schweiz bestimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Mitwirkung der Eintragung eines Eigentumsvorbehalts gem. Art. 715 f. ZGB. Die Eintragung hat alsbald, jedoch spätestens binnen 2 Monaten nach Erhalt der Auftragsbestätigung, mangels einer solchen nach Erhalt der Bestellbestätigung zu erfolgen. Die Eintragung wird durch Bestvent beantragt. Die Kosten einer solchen Eintragung trägt der Vertragspartner.
- 4.10 Im Übrigen ist der Vertragspartner, soweit die Ware für dessen Betrieb in einem anderen Land als Deutschland bestimmt ist, verpflichtet,
- 4.10.1 die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen (bspw. durch Anbringung einer Aufmachung „unter Eigentumsvorbehalt von Bestvent GmbH stehend“)
 - 4.10.2 die Kosten einer von Bestvent im Vorfeld eingeholten Bonitätsauskunft zu tragen.
 - 4.10.3 bei sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die Bestvent zum Schutz des Eigentumsrechts von Bestvent oder eines anderen Rechts an der Ware trifft.
- 4.11 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner Bestvent unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner Bestvent unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Vertragspartner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 4.12 Bei verschuldeten vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bestvent nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des

Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Bestvent liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Bestvent hat dies ausdrücklich erklärt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist Bestvent berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die der Vertragspartner Bestvent aus der Geschäftsbeziehung schuldet.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Die Leistung erfolgt innerhalb der vereinbarten Frist.
- 5.2 Lieferungen und Geschäfte gem. § 376 HGB (Fixgeschäfte) bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Bestätigung von Bestvent, welche mindestens in Textform zu erfolgen hat.
- 5.3 Bestvent ist, abgesehen von vereinbarten Terminen, frei in der Einteilung ihrer Leistungszeit. Die Nichteinhaltung der gesetzten Termine ist für Bestvent unschädlich, wenn und soweit die Verzögerung auf der Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten oder Änderungen durch den Vertragspartner beruhen. Bestvent wird sich bemühen, die vereinbarten Leistungszeiten trotz der Verzögerung einzuhalten, soweit dies zumutbar ist. Hierfür entstehende Zusatzkosten hat der Vertragspartner zu tragen.
- 5.4 Sollte Bestvent einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Vertragspartner Bestvent eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall drei Monate – soweit nicht unangemessen – unterschreiten darf.
- 5.5 Sämtliche von Bestvent bei der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigem vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen (Einholen von behördlichen Genehmigungen, Zur-Verfügung-Stellen von Urkunden betr. Zoll, Finanzierung, Steuer, etc.) vollständig geleistet sind. Hat der Vertragspartner nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt die Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch Bestvent.
- 5.6 Im Übrigen setzt die Einhaltung von Fristen für Lieferungen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Leistungsbeschreibungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung allein auf ein schuldhaftes Verhalten von Bestvent zurückzuführen ist.
- 5.7 Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung von Bestvent zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernimmt Bestvent nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko ...“.
- 5.8 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, allein vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, hat Bestvent den Vertragspartner zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist abzumahnern. Darüber hinaus ist Bestvent berechtigt, nach deren Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Vergütungszahlung sowie den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens einschl. Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bzgl. des vorgenannten Schadensersatzes berechnet Bestvent eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettoverkaufspreises pro Kalendertag (insgesamt jedoch maximal 5 %), beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass Bestvent überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Bestvent haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch
- 6.1.1 höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Stromausfälle, Unfälle, Pandemien) sowie dieser gleichstehende unverschuldete Betriebsbehinderungen (bspw. Streik/Aussperrungen, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden, Schäden durch Feuer/Wasser) verursacht worden sind,
 - 6.1.2 nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner entsprechend der Quantität und der Qualität aus der Leistungsvereinbarung mit dem Vertragspartner (kongruente Eindeckung) verursacht worden sind,
 - 6.1.3 Virus- und sonstige, auch nicht-technische Angriffe Dritter auf das System von Bestvent erfolgen, gleichwohl Bestvent die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen hat und
 - 6.1.4 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind,
 - 6.1.5 Erkrankung des Personals von Bestvent und/oder Dritter verursacht worden sind,
 - 6.1.6 behördliche Anordnungen unmöglich werden (hiervon umfasst sind insbesondere Anordnungen nach IfSG, Anordnungen der Untersagung der gewerblichen Durchführung, Anordnung von Sperrzeiten, sonstige Anordnungen, die eine Durchführung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen bzw. die eine Durchführung unzumutbar machen),
- die Bestvent nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Im Falle einer nicht von Bestvent zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Leistungen infolge der vorgenannten Ereignisse gem. Ziff. 6.1 wird der Vertragspartner unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet. Sofern solche Ereignisse die Leistung unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bestvent zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit Bestvent nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6.3 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Leistungstermin überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 für den Vertragspartner objektiv unzumutbar, ist der Vertragspartner nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Vertragspartner und/oder durch Bestvent wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet.
- 6.4 Gerät Bestvent mit einer Leistung in Verzug oder wird Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung seitens Bestvent auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

7. Versand, Gefahrübergang

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Bestvent die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- 7.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem die Ware an den Vertragspartner ausgeliefert wird oder der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Vertragspartner über.
- 7.3 Gegenüber dem Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe des zu liefernden Produkts an den Vertragspartner, bei vereinbarter Versendungsschuld an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung

bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung von Bestvent oder des Herstellerwerkes auf den Vertragspartner über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Vorstehendes gilt auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Bestvent infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Vertragspartners von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum des Zugangs der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf diesen über. Ist die Anlieferung aufgrund eines Umstandes, den der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich, oder ist der Vertragspartner in Annahmeverzug, trägt der Vertragspartner die Kosten einer weiteren Lieferung.

8. Widerrufsrecht

Hinweis: Das nachfolgende Widerrufsrecht besteht nur, sofern der Vertragspartner Verbraucher ist (§ 13 BGB) und nur bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen:

8.1 Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Verbraucherkunde darauf hingewiesen, dass im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) nach den gesetzlichen Vorschriften bei

- Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 BGB)
- Verträgen zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 BGB)
- Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB)

kein Widerrufsrecht besteht.

8.2 Soweit Waren/Dienstleistungen nicht unter die in Abs. 1 genannten Ausnahmen fallen, steht dem Kunden, soweit dieser Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, nachfolgendes Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der

Bestvent GmbH/bestvent Group GmbH

Raiffeisenstr. 5

87509 Immenstadt

Tel.: 08323 999 660

E-Mail: info@bestvent.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat Bestvent Ihnen alle Zahlungen, die diese von Ihnen erhalten haben einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von Bestvent angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei Bestvent eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Bestvent dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anders vereinbart; in keinem Fall werden von Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Leistungen

während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie Bestvent einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Bestvent von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Besonderer Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen wurde, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

Bestvent GmbH
Raiffeisenstr. 5
87509 Immenstadt
E-Mail: info@bestvent.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am: _____ erhalten am: _____

Name der/des Verbraucher(es): _____

Anschrift der/des Verbraucher(es): _____

Unterschrift der/des Verbrauchers(in)

Datum

9. Obliegenheiten des Vertragspartners

- 9.1 Der Vertragspartner hat Schäden unverzüglich mit konkreter Beschreibung des Schadens an Bestvent zu melden.
- 9.2 Dem Vertragspartner obliegt die Bereitstellung eines geeigneten, zugangs- und zutrittsbereiten Abstell- und ggf. Aufbauortes/Standortes (nachfolgend „Aufbauort“). Der Vertragspartner hat diese auf seine Eignung zu überprüfen und die Zufahrt bzw. Zubringung ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Die Prüfung des Aufbauortes in jeglicher Art und Weise sowie die Bereitstellung und Sicherung des Zugangs/Zutritts ist nicht Leistungsgegenstand des Vertrages mit Bestvent und führen daher nicht zu einer Haftung von Bestvent. Anderes gilt, soweit die Parteien dies ausdrücklich im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart haben. Der Vertragspartner hat ferner dafür zu sorgen, dass die von Bestvent eingesetzten Techniker am Ausführungstermin Zutritt und Zugang zum Aufbauort erhalten; andernfalls hat der Vertragspartner den erforderlichen Mehraufwand zu erstatten. Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gilt in diesem Fall Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.3 Soweit Bestvent nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zur Identifizierung des Vertragspartners, des wirtschaftlich Berechtigten und zur Feststellung des Status als politisch exponierte Person im Sinne des GwG verpflichtet ist, wird der Vertragspartner Bestvent die notwendigen Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des Vertragspartners bzw. dessen Status als politisch exponierte Person ändert.

10. Mängelrechte

- 10.1 Bei einem Mangel gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften mit nachfolgenden Änderungen.
- 10.2 Der Vertragspartner hat die ihm übergebenen Mietobjekte unverzüglich nach Übergabe sorgfältig zu untersuchen. Die übergebenen Objekte gelten als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ein Mangel nicht unverzüglich nach Übergabe angezeigt wird.

- 10.3 Gegenüber Unternehmen gilt zudem folgendes: Der Vertragspartner hat ihm übersandte sonstige Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Leistung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ein Mangel (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder (ii) im Falle von versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 12 gegenüber Bestvent zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung wegen Sachmangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens Bestvent, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.
- 10.4 Bestvent übernimmt keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Vertragspartner die von Bestvent vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich verbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 10.5 Die Mängelrechte entfallen, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von Bestvent den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.6 Die Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) eines Produkts begründet nicht den Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Anderes gilt nur dann, wenn Bestvent ein ausdrückliches Anerkenntnis in Bezug auf die Nachbesserung abgegeben hat.
- 10.7 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.8 Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gelten die besonderen Bestimmungen des Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Haftung

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Für eine Haftung von Bestvent auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 11.1.2 Bestvent haftet für Schäden unbeschränkt, soweit
- 11.1.2.1 diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - 11.1.2.2 Bestvent eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - 11.1.2.3 diese nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - 11.1.2.4 diese an Leben, Körper oder Gesundheit erfolgen oder
 - 11.1.2.5 diese auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 11.1.3 Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Ziff. 11.1.2.2-11.1.2.4 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 11.1.4 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- 11.1.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Bestvent nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Bestvent haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Vertragspartners.

- 11.1.6 Die Haftung von Bestvent für Fremdleistungen Dritter, die Bestvent lediglich vermittelt und die im Angebot oder im Vertrag als Fremdleistungen ausgewiesen sind, ist beschränkt auf die Verpflichtung für die ordnungsgemäße Auswahl des Fremddienstleisters. Im Schadensfall tritt Bestvent ggf. ihr zustehende Ersatzansprüche gegen den Fremddienstleister an den Vertragspartner ab.
- 11.1.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Bestvent zur Vertragserfüllung bedient.
- 11.1.8 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.1.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.2 Haftung wegen Verzug

Sofern dem Vertragspartner aufgrund eines von Bestvent zu vertretenden Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Leistung im Ganzen, höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung für die Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von Bestvent geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns von Bestvent, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

11.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Bestvent haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Bestvent oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Verkürzung der Verjährungsfristen

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 12.2 Für Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 12.3 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 12.1 und 12.2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- 12.3.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Bestvent eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- 12.3.2 Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden - schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- 12.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Werkleistungsansprüchen mit der Abnahme, bei Mietleistungen mit der Übergabe, bei Dienstleistungen mit deren Beendigung.
- 12.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- 12.6 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Ziff. 12.1.
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Referenznennung

- 13.1 Bestvent ist berechtigt, den Unternehmerkunden unter Nennung seines Unternehmenskennzeichens/seines Vor- und Nachnamens, der Unternehmensadresse, des Logos sowie unter Nennung von Einzelheiten der durchgeführten Veranstaltung als Referenz für die Leistung von Bestvent zu benennen, dessen eventuelle Bewertung über die Leistung wiederzugeben und zu verbreiten oder zu Demonstrationszwecken vorzuführen. Bestvent ist weiter berechtigt, die vorgenannten Informationen für die Bewerbung seiner Leistungen zu nutzen, insbesondere diese auch an Medienpartner weiterzugeben.
- 13.2 Die Rechteeinräumung sowie die Einwilligung bezieht sich inhaltlich auf jede kommerzielle und nicht-kommerzielle, redaktionelle und nicht-redaktionelle, digitalisierte, elektronisch und gedruckte Nutzung, insbesondere die räumlich und zeitlich unbeschränkte Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung, Vorführung und Werbung, sowohl online (z.B. Website) als auch in Printprodukten. Dies gilt auch für die Nutzung in Social-Media-Präsenzen. Zu diesen Zwecken ist Bestvent auch berechtigt, die unter Ziff. 13.1 genannten Daten an Dritte weiterzugeben.
- 13.3 Soweit darin geschützte Inhalte des Vertragspartners enthalten sind, erhält Bestvent vom Vertragspartner das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte, unterlizenzierbare Recht, die Inhalte ganz oder teilweise zu verbreiten, zu vervielfältigen, auszustellen sowie öffentlich wiederzugeben, insbes. dieses öffentlich zugänglich zu machen, vorzutragen oder vorzuführen und zu bearbeiten, insbes. interaktiv darzustellen. Hierbei ist Bestvent auch berechtigt, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit steht.

14. Streitschlichtung/Information nach ODR-Verordnung, § 36 VSBG (für Verbraucher)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Mit dieser Möglichkeit einer Online-Streitbeilegung (OS) soll eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten angeboten werden (ODR-Verfahren). Die Details kann der Vertragspartner dem vorstehenden Link entnehmen. Bestvent ist weder bereit noch verpflichtet, am Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Bestvent und deren Vertragspartnern gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt ebenfalls vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich aus dem Recht des Heimatlandes des Verbrauchers keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften ergeben, welche vorrangig gelten. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- 15.2 Nur gegenüber Unternehmen gilt Folgendes: Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung ist Kempten.

- 15.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Geschäftssitz von Bestvent.
- 15.4 Die Zuständigkeitsregelungen der vorstehenden Ziff. 15.2 und 15.3 gelten klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen Bestvent und dem Vertragspartner, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

16. Änderungen der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist Bestvent berechtigt, diese Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder an technische Änderungen notwendig ist. Bestvent wird dem Vertragspartner die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Vertragspartner mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Vertragspartner nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Bestvent wird den Vertragspartner mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

II. ANMIETUNGEN

1. Mietdauer, Überziehen der Mietdauer

- 1.1 Das Mietobjekt wird für die vertraglich vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Grundlage der Berechnung des vereinbarten Preises ist die Anzahl der Veranstaltungstage. Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen an der Anzahl der Veranstaltungstage, so sind diese Bestvent unverzüglich mitzuteilen. Erweiterungen der Veranstaltungstage sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bestvent.
- 1.3 Macht der Vertragspartner falsche Angaben zur Dauer der Veranstaltung oder informiert er Bestvent hierüber nicht vor Ablauf des vertraglich vereinbarten Veranstaltungsendes, hat er gegenüber Bestvent für jeden angefangenen Tag der Veranstaltung, um den die vertraglich vereinbarte Veranstaltungsdauer überschritten wird, diejenige Miete zu entrichten, die pro vollem Tag vereinbart ist; bei Pauschalmitte hat der Vertragspartner diejenige Miete pro angefangenem Tag zu entrichten, die sich bei Division der Pauschalmitte durch die Anzahl der vereinbarten Tage ergeben würde. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Nachberechnungsgebühr von 20 % der zusätzlich zu zahlenden Miete zu zahlen, sowie den Schaden zu ersetzen, der sich aus der Verlängerung ergibt.
- 1.4 Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für Bestvent liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner
- 1.4.1 für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Mietgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils dieser in Verzug ist;
 - 1.4.2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Mietgebühr in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Mietgebühr für zwei Termine erreicht;
 - 1.4.3 wiederholt in Verzug mit der Zahlung anderer Kosten kommt und trotz Abmahnung und Setzen einer angemessenen Frist die Zahlung nicht unverzüglich nachholt;
 - 1.4.4 eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Bestvent gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet,
 - 1.4.5 die Rechte von Bestvent dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Eigentum von Bestvent durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder unbefugt einem Dritten überlässt.

- 1.4.6 seine Mitwirkungspflicht auch nach vorheriger Abmahnung und angemessener Fristsetzung verletzt, indem er Bestvent nicht die erforderlichen Unterlagen und Informationen für seine Identifizierung und die des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Informationen zur Abklärung des Status als politisch exponierte Person zur Verfügung stellt, Änderungen nicht unverzüglich anzeigt oder unrichtige Angaben macht.
 - 1.4.7 gegen die Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt und/oder vertraglich übernommene Pflichten trotz Mahnung nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 1.4.8 wenn über das Vermögen des Unternehmens des Vertragspartners oder über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
 - 1.4.9 Gründe vorliegen, die die Leistung tatsächlich unmöglich machen (insbes. aufgrund höherer Gewalt).
- 1.5 Kündigt Bestvent den Vertrag außerordentlich wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertragspartners, hat der Vertragspartner Bestvent den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 1.6 Jede Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform, wobei eine Kündigung per unterschriebenem Fax oder durch Übersendung eines unterschriebenen eingescannten Dokuments per E-Mail ausreichend ist.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1 Bestvent ist berechtigt, bei Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Forderungen von Bestvent gegen den Vertragspartner aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und seiner Beendigung (einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche, Rechtsverfolgungskosten o.ä.). Die Zahlung hat auf das von Bestvent benannte Konto zu erfolgen.
- 2.2 Eine Verpflichtung von Bestvent zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 2.3 Der Vertragspartner erhält die Sicherheit innerhalb von 1 Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe des Mietobjekts zurück, soweit Ansprüche von Bestvent gegen den Vertragspartner weder bestehen noch zu erwarten sind.
- 2.4 Nimmt Bestvent während der Vertragslaufzeit die Sicherheit in Anspruch, hat der Vertragspartner sie unverzüglich wieder bis zur vereinbarten Höhe aufzufüllen. Ändern sich die Mietgebühr oder der Umsatzsteuersatz, kann Bestvent verlangen, dass der Vertragspartner die Sicherheit entsprechend anpasst.

3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt; andernfalls hat er dies mitzuteilen. Eine Änderung oder Erweiterung des Nutzungszwecks bedarf der Zustimmung von Bestvent.
- 3.2 Der Vertragspartner hat bei Abholung / Übernahme des Mietobjekts durch einen gültigen Personalausweis und – soweit dies für das Mietobjekt erforderlich ist – eine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Sofern die Abholung des Mietobjekts nicht durch den Vertragspartner selbst bzw. einem vertretungsberechtigten Organ erfolgt, ist zusätzlich eine wirksame Vollmacht oder ein Nachweis der Bevollmächtigung vorzulegen.
- 3.3 Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.
- 3.4 Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen an der Mietsache sind nicht zulässig. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung von Bestvent.
- 3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und dieses im ursprünglichen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen hat der Vertragspartner Bestvent unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Vertragspartner. Eigene Reparaturversuche hat der Vertragspartner zu unterlassen.
- 3.6 Ist der Vertragspartner Veranstalter, hat er eine Veranstalterversicherung abzuschließen; gleiches gilt für den Dritten, der als Veranstalter auftritt und in dessen Auftrag der Vertragspartner handelt.
- 3.7 Der Vertragspartner haftet Bestvent gegenüber für Schäden, die durch die Verletzung seiner ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht schuldhaft verursacht werden, insbes. von Abhandenkommen von Teilen der Anlagen oder für Beschädigungen durch Dritte. Der Vertragspartner haftet in gleicher Weise für alle Schäden, die er, seine Beauftragten (z.B. Caterer), Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstige Dritte, denen

er Zutritt gewährt, an dem Mietgegenstand schuldhaft verursachen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Schäden und Beeinträchtigungen unverzüglich Bestvent anzuzeigen. Bestvent ist berechtigt, die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners vornehmen lassen, soweit eine solche Schadensbeseitigung möglich und wirtschaftlich zumutbar ist; die Entscheidung hierfür obliegt Bestvent.

3.8 Der Vertragspartner übernimmt die Verkehrssicherungspflicht am Mietobjekt.

3.9 Soweit Bestvent für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Bestvent im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Bestvent von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

4. Untermietvertrag, Eigentumsverhältnisse

4.1 Die Untervermietung der Mietsache an Dritte ist zulässig. Der Vertragspartner hat Bestvent hierüber zu informieren.

4.2 Eine erteilte Erlaubniskann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei unbefugter Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung kann Bestvent vom Vertragspartner verlangen, dass Untermietverhältnis bzw. die Gebrauchsüberlassung zu beenden. Kommt der Vertragspartner der Aufforderung innerhalb einer dazu gesetzten angemessenen Frist nach Erhalt der Abmahnung nicht nach, ist Bestvent berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

4.3 Der Vertragspartner haftet gegenüber Bestvent für das Verschulden des Untermieters, insbes. für alle an der Mietsache entstehenden Schäden sowie für die vertragsgerechte Rückgabe durch den Untermieter.

4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Pflichten aus dem Vertrag mit Bestvent auch demjenigen aufzuerlegen, dem er die Sache untervermietet.

4.5 Von Bestvent vermietete Gegenstände verbleiben im Eigentum von Bestvent. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner Bestvent unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Stornierung/Kündigung

5.1 Wird der Mietvertrag seitens des Vertragspartners nach Vertragsschluss gekündigt/storniert, ohne dass Bestvent dies zu vertreten hat, ist Bestvent berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei Bestvent das anrechnet, was der Vertragspartner infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder Bestvent durch anderweitige Verwendung der Räumlichkeiten hätte erwerben können oder erworben haben. Es wird daher vermutet, dass Bestvent die Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens folgende Pauschalen auf den noch nicht erbrachten Teil zustehen:

5.1.1 Bei Kündigung bis 60 Tage vor dem Leistungszeitpunkt 35% der vereinbarten Vergütung.

5.1.2 bei Kündigung zwischen 59 und 21 Tagen vor dem Leistungszeitpunkt 50% der vereinbarten Vergütung.

5.1.3 bei Kündigung zwischen 20 Tagen bis 1 Tag vor dem Leistungszeitpunkt 65 % der vereinbarten Vergütung.

5.1.4 bei Kündigung weniger als 1 Tag vor dem Leistungszeitpunkt oder nach Beladung, je nachdem was früher eintritt, 100 % der vereinbarten Vergütung.

5.2 Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Bestvent nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Räumlichkeiten stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

5.3 Sofern Bestvent nachweist, dass die auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Kosten, die aufgrund und im Hinblick auf den Vertrag bereits erbracht wurden, höher sind als die in Ziff. 5.1 geltend gemachten Pauschalen bzw. die ersparten Aufwendungen niedriger sind als die angerechneten Ersparnisse, ist Bestvent berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

6. Folgen der Beendigung des Vertrages

6.1 Mit Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner die Mietsache mit sämtlichen sonstigen übergebenen

- Unterlagen und Zubehör in mangelfreiem Zustand zurückzugeben. Die Mietsache hat dem Zustand zu entsprechen, den er bei Übergabe an den Vertragspartner hatte, insbes. hins. Verpackung und Sauberkeit.
- 6.2 Bei Rückgabe überprüft Bestvent das Mietobjekt auf seinen Zustand und wird getroffenen Feststellungen in Textform festhalten.
- 6.3 Sichtbare über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehende Gebrauchsspuren und Beschädigungen am Mietobjekt wird Bestvent auf Kosten des Vertragspartners zzgl. einer angemessenen Handling-Pauschale von 15% der für die Beseitigung entstehenden Kosten beseitigen. Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Bestvent nachzuweisen, dass die Kosten, die mit der Handling-Pauschale abgerechnet werden, niedriger sind. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 6.4 Sollte wegen besonderer Verschmutzung des Mietobjekts eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Vertragspartner eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt, soweit die Reinigung nicht bereits im Hauptvertrag enthalten ist. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben mittels Aufkleber, Auswirkungen von Wetterereignissen, erhebt Bestvent eine Schmutzzulage vom Vertragspartner, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet
- 6.5 Bestvent ist berechtigt, erforderliche Aufwendungen gem. Ziff. 6.3 und 6.4 von der an den Vertragspartner gem. Ziff. 2 zu zurückzuzahlenden Sicherheitsleistung abzuziehen.

7. Beschallungsanlagen und sonstige Anlagen

- 7.1 Die von Bestvent gestellten Beschallungsanlagen können Geräuschpegel produzieren, die zu Hörschäden bei den Veranstaltungsteilnehmern führen können. Dem Vertragspartner obliegt als Veranstalter die Pflicht, die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Soweit der Vertragspartner nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren.
- 7.2 Dem Vertragspartner obliegt als Veranstalter die Pflicht, auch sonstige einzuhaltende Emissionen und Immissionen sowie sonstige Faktoren zu messen, die per Gesetz einzuhalten sind, die Überschreitung dieser zu verhindern und Messungen zu protokollieren. Ferner hat der Vertragspartner entsprechende Hinweise für die Teilnehmer der Veranstaltung sichtbar bereitzuhalten und auszulegen, soweit das Gesetz dies erfordert. Soweit der Vertragspartner nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren und diesem die Pflichten aufzuerlegen.
- 7.3 Die Beratung zu den genannten Normen, Messung, Einhaltung und Protokollierung der genannten Normen sowie die Beratung hierzu ist nicht Leistungsgegenstand des Vertrages mit Bestvent und führen daher nicht zu einer Haftung von Bestvent. Anderes gilt, soweit die Parteien dies ausdrücklich im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart haben.

III. WERKLEISTUNGEN/DIENSTLEISTUNGEN

Neben dem reinen Mietverhältnis bietet Bestvent die Planung, Umsetzung und den Aufbau von diversen Anlagen, Nebenleistungen und Messebau an sowie die Bereitstellung von Videomapping und Videostreaming. In diesem Fall gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderbedingungen.

1. Anwendung

Soweit die Anmietung von Mietobjekten im Zusammenhang mit der Planung, der Umsetzung und dem Aufbau dieser einhergeht, gehen im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Sonderbedingungen in Teil II und Teil III diese Sonderbedingungen denjenigen in Teil II vor.

2. Regelungen zu Mitarbeitern

- 2.1 Die eingesetzten Mitarbeiter werden von Bestvent bestimmt.
- 2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von Bestvent in dessen Arbeitsablauf zu integrieren. Der Vertragspartner ist gegenüber von Mitarbeitern von Bestvent nicht weisungsbefugt.
- 2.3 Das beauftragte Personal sind nicht berechtigt, für Bestvent verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

3. Beauftragung von Subunternehmern

- 3.1 Bestvent ist berechtigt, die vertragliche Dienstleistung auch durch Subunternehmer, Angestellte oder Freiberufler durchführen zu lassen, es sei denn mit Bestvent wird die persönliche Durchführung vereinbart. Im Fall der persönlichen Verpflichtung wird der Vertragspartner unverzüglich informiert, sollte die vereinbarte Leistung zum Leistungstermin aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung nicht stattfinden können.
- 3.2 Im Rahmen des Videomapping und Videostreaming kommt der Vertrag - soweit nicht von Bestvent gegenüber dem Leistungserbringer ausdrücklich anders erklärt oder aus den Umständen eindeutig zu entnehmen - unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem Subunternehmer zustande. Die Leistungserbringer sind nicht Erfüllungsgehilfen von Bestvent, sondern schulden ihre Leistung dem Vertragspartner unmittelbar.

4. Bereitstellung von Inhalten und Materialien für das Videomapping/-streaming

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbes. alle einzubindenden Inhalte (Texte, Bilder, Logos, Tabellen etc.), deren Berücksichtigung er wünscht, in einer für die Umsetzung geeigneten Form bzw. Qualität auf Anforderung unverzüglich zu liefern, sowie alle sonstigen für die Leistung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Daten und Datenträger müssen virenfrei sein. Der Vertragspartner hat insbes. alle Druckdaten in einer für den Druck geeigneten Form bzw. Qualität entsprechend den vertraglich vereinbarten Vorgaben zu liefern sowie alle für die Online-Verwendung vorgesehenen Daten in einer hierfür geeigneten Form bzw. Auflösung zu liefern.
- 4.2 Unterlässt der Vertragspartner eine vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung aus anderen, allein vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, hat Bestvent den Vertragspartner zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist abzumahnern. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist Bestvent berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. kurzfristige Neubeschaffung von Vertragspartnern) zu verlangen. Hierfür berechnet Bestvent eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettopreises pro Kalendertag (insgesamt jedoch maximal 5 %), beginnend mit der Abgabefrist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass Bestvent überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.3 Hinsichtlich der bereitgestellten Inhalte wird der Vertragspartner geltendes Recht beachten und dafür Sorge tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden.
- 4.3.1 Der Vertragspartner versichert gegenüber Bestvent, dass sämtliche an Bestvent übergebenen Materialien frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Markenrechte, Designrechte, Geschmacksmusterrechte, Patentrechte etc. verletzt werden und dass keine Rechtsverletzungen bzgl. dieser Unterlagen etc. bekannt sind oder durch die Übermittlung/Nutzung begangen werden. Für Materialien und Inhalte, die der Vertragspartner bereitstellt, ist ausschließlich dieser verantwortlich.
- 4.3.2 Soweit an irgendwelchen Inhalten Rechte bestehen, versichert der Vertragspartner, dass die erforderlichen Einwilligungen/Nutzungsrechte vorliegen.
- 4.3.3 Bestvent behält sich das Recht vor, die Inhalte aus begründeten rechtlichen oder unethischen Gründen abzulehnen/nicht zu verwenden.
- 4.4 Bestvent übernimmt keine Prüfungspflichten, insbes. trifft diese keine Pflicht, die Inhalte des Vertragspartners auf mögliche Verstöße gegen Rechte Dritter oder auf das Bestehen oder den Inhalt der Lizenzen zu überprüfen.
- 4.5 Soweit Bestvent Leistungen des Vertragspartners (z.B. Videos, Texte, Grafiken, Fotos etc.) oder dessen gewerbliche Schutzrechte (Kennzeichen, Marken, Designs, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patentinhalte, Knowhow etc.) oder sonstige Inhalte für die vertraglichen Leistungen nutzt, erteilt der Vertragspartner Bestvent hieran für die

Zwecke der vertraglich vereinbarten Leistung ein räumlich und inhaltlich unbegrenztes, zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenztes, unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht.

4.6 Vorsorglich stellt der Vertragspartner Bestvent von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen Bestvent wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Inhalte geltend machen. Bestvent benachrichtigt den Vertragspartner unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Vertragspartner übernimmt alle entstehenden Kosten, die Bestvent aufgrund einer von ihm verursachten Verletzung von Rechten Dritter, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Bestvent bleiben unberührt.

5. Verantwortliche Personen

5.1 Der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss einen qualifizierten Vertreter als jederzeit erreichbare, verantwortliche und entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer des Aufbaus bzw. der Leistungs-/Mietzeit als Vertreter anwesend ist, um ggf. notwendige Entscheidungen und Absprachen in Abstimmung mit Bestvent zu treffen. Er ist zur Anwesenheit verpflichtet und muss jederzeit erreichbar sein. Auf Anforderung von Bestvent hat dieser vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen hins. der Vertragsleistung teilzunehmen.

5.2 Alle vom Vertragspartner bestellten technischen Einrichtungen und Anlagen sind ausschließlich durch das eingewiesene technische Personal von Bestvent bzw. durch deren technische Servicepartner zu bedienen.

6. Verwahrung von Gegenständen des Vertragspartners

6.1 Soweit Bestvent anbietet, Gegenstände des Vertragspartners zu verwahren, so gilt dies

6.1.1 nur für die maximale Dauer des vom Vertragspartner gebuchten Zeitraums und endet mit dem letzten Tag des vom Vertragspartner gebuchten Zeitraums.

6.1.2 Nicht für folgende Gegenstände, Sachen etc.:

6.1.2.1 Laptops, Notebooks, USB-Sticks, Festplatten oder andere Datenträger oder sonstige Geräte, auf welchen sich Daten befinden;

6.1.2.2 Wertsachen, insbes. Geld, Schmuck, Wertpapiere etc.

6.1.2.3 Ideelle Wertgegenstände

6.1.2.4 Sprengstoffe, Waffen, Feuerwerkskörper etc.; zulassungsbedürftige Gegenstände

6.2 BestVent haftet nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Gegenstände, Unterlagen und Daten, soweit seitens Bestvent gem. Ziff. 6.1.2 keine Pflicht zur Verwahrung besteht und soweit dies nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Bestvent, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

7 Stornierung/Kündigung

7.1 Soweit der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag eine Dienstleistung (bspw. Videostreaming, Beratungs-/Betreuungsleistungen) zum Inhalt hat, kann dieser nicht ordentlich gekündigt werden.

7.2 Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere bestehen, wenn

7.2.1 gesetzliche oder vertragliche Vorschriften durch den Vertragspartner nicht eingehalten werden, er insbesondere seinen Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommt,

7.2.2 der Vertragspartner schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, oder gegen die guten Sitten verstoßen hat.

7.2.3 der Vertragspartner fällige Zahlungen trotz zweifacher Mahnung nicht leistet,

7.2.4 über das Vermögen des Unternehmens des Vertragspartners oder über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

7.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7.4 In allen übrigen Verträgen, die eine Werkleistung zum Inhalt haben, gilt: Wird der Vertrag seitens des Vertragspartners nach Vertragsschluss gekündigt/storniert, ohne dass Bestvent dies zu vertreten hat, ist Bestvent berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei Bestvent das anrechnet, was der Vertragspartner infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder Bestvent durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft bzw. Tätigkeit hätte erwerben können oder erworben haben. Es wird daher vermutet, dass Bestvent die Vergütung für den erbrachten Teil sowie mindestens folgende Pauschalen auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zustehen:

7.4.1 Bei Kündigung bis 2 Monate vor dem Leistungszeitpunkt 35% der vereinbarten Vergütung.

7.4.2 bei Kündigung weniger als 2 Monate bis 14 Tage vor dem Leistungszeitpunkt 50% der vereinbarten Vergütung.

7.4.3 bei Kündigung zwischen 13 Tagen bis 7 Tage vor dem Leistungszeitpunkt 65 % der vereinbarten Vergütung.

7.4.4 bei Kündigung weniger als 7 Tage vor dem Leistungszeitpunkt, je nachdem was früher eintritt, 100 % der vereinbarten Vergütung.

7.5 Es bleibt dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, Bestvent nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft bzw. Tätigkeit stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Vertragspartner nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

7.6 Sofern Bestvent nachweist, dass die auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Kosten, die aufgrund und im Hinblick auf den Vertrag bereits erbracht wurden, höher sind als die in Ziff. 7.4 geltend gemachten Pauschalen bzw. die ersparten Aufwendungen niedriger sind als die angerechneten Ersparnisse, ist Bestvent berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

8. Abnahme bei Werkleistungen

8.1 Hat Bestvent etwaige vertraglich vereinbarte Werkleistungen vollständig erbracht, stellt Bestvent diese dem Vertragspartner zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

8.2 Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sind von Bestvent anschließend unverzüglich zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit der Leistung haben.

8.3 Bestvent ist jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Teile der Leistung zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Vertragspartner zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal abgenommene Teile können vom Vertragspartner später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.

8.4 Wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Bestvent schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Angemessen ist die Frist bei Videomappings und Planungen, wenn diese 2 Wochen beträgt; abweichend hiervon beträgt die Frist bei Abnahme von Technikinstallationen/Dekoration oder bei der Lieferung von Messeständen in der Regel unter Berücksichtigung des Zeitraums von der Besichtigung bis zur Nutzung 12 Stunden.

8.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Bestvent weist den Vertragspartner im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin. Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Vertragspartner erfolgt ist und der Vertragspartner das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat (sog. Abnahmefiktion), der Vertragspartner insbesondere

8.5.1 die das Videomapping (auf einem neutralen Objekt) freigegeben hat

8.5.2 die erstellten Planungsunterlagen zur Produktion oder zur Weiterverarbeitung (gleich ob bei Bestvent oder bei Dritten) freigegeben oder beauftragt hat.

8.5.3 die Veranstaltungstechnik/Dekoration besichtigt und die Veranstaltung zum Zutritt durch Veranstaltungsteilnehmer freigegeben hat.

8.6 Hat der Vertragspartner nach Abnahme der Leistungen Änderungswünsche, so hat er Bestvent die gewünschten Änderungen in Textform mitzuteilen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Vertragspartners.

Ausgabestand: 01/2023

